

Marktgemeinde Ludweis-Aigen

3762 Ludweis 1. Bezirk Waidhofen/Thava

Tel. 02847/4100, Fax DW
UID ATU 16279809

e-mail: gemeinde@ludweis-aigen.at
Unsere Website: www.ludweis-aigen.at

Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



PROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt Ludweis am

Mittwoch, 10. Mai 2017

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende am 3. Mai 2017.

- Anwesende:**
- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Helmut Schuecker | 4. GFGR Josef Hölzl |
| 2. Vzbgm. Alfred Fasching | 6. GR Erwin Fraberger |
| 3. GFGR Johann Gföller | 8. GR Erich Hartl |
| 5. GFGR Kurt Lobenschuß | 10. GR Thomas Lebersorger |
| 7. GR Martin Hackl | 12. GR Wolfgang Steinbauer |
| 9. GR Ing. Gottfried Hauer | |
| 11. GR Gerhard Schuecker | |

- Anwesend außerdem:** 1. Fritz Kadernoschka, Schriftführer

- Entschuldigt abwesend:**
1. GR Christian Hutecek
 2. GR Rosemarie Schuecker
 3. GR Hermann Wistril

Nicht entschuldigt abwesend:

Vorsitzender: Bgm. Helmut Schuecker

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Protokoll
2. Bericht Vorsitzender Prüfungsausschuss
3. Vergabe Baumeisterarbeiten Kapelle Liebenberg
4. Vergabe Dachdecker- und Spenglerarbeiten Kapelle Liebenberg
5. Baugrund Drösiedl, Ankauf Objekt Drösiedl 27
6. Windpark Wild – Auftrag Umwidmungsverfahren
7. Bezirksabfallverband – Statutenänderung (neuerlicher Beschluss)
8. Darlehensaufnahme Sanierung Kapelle Liebenberg
9. Darlehensaufnahme Straßenbau (Ortsdurchfahrt Pfaffenschlag, Breitbandausbau)
10. Umstellung Straßenbeleuchtung
11. Vergabe Betriebsführung Kläranlage Kollmitzgraben
12. Nutzungsvertrag EVN Naturkraft
13. Raumordnungsprogramm Göpfritz
14. Entwidmungsverfahren Grst. 181/8, KG Pfaffenschlag
15. Entwidmungsverfahren – Grundverkauf Seebs (Schagerl – Göttinger/Zeindl)
16. Wasserbau Thaya Kollmitzgraben
17. Ankauf gebrauchtes Feuerwehrauto FF Aigen
18. Zubau Feuerwehrhaus Drösiedl
19. Baumaßnahmen (Feuerwehr-)Objekt Blumau
20. Katastrophensonderschutzplan für Gewässer
21. Rattenbekämpfung
22. Berichte, laufende Angelegenheiten

1) Begrüßung, Eröffnung, Protokoll

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. Feber 2017 wurde allen Gemeinderäten mit der Einladungskurrende zugestellt.

Es werden keine Berichtigungsanträge eingebracht. Der Bürgermeister erklärt das Protokoll daher als genehmigt.

2) Bericht Vorsitzender Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gerhard Schuecker, bringt den Prüfbericht der angesagten Gebarungseinschau vom Donnerstag, 4. Mai 2017 zur Kenntnis. Schwerpunkt war die Überprüfung der Außenstände wobei festgestellt werden konnte, dass derzeit keine Abgaberrückstände bestehen. Es gab auch sonst keinerlei Beanstandungen.

Von den Anwesenden sind keine Wortmeldungen dazu.

3) Vergabe Baumeisterarbeiten Kapelle Liebenberg

Für die dringend notwendige Sanierung der Kapelle Liebenberg wurde von der Fa. Reißmüller, Waidhofen/Thaya, ein Offert eingeholt. Dieses mit Datum vom 14. November 2016 erstellte Angebot beinhaltet

- Zimmererarbeiten

€ 23.761,15

(Austausch bzw. Stabilisierung schadhafter Teile des Dachstuhles, Ausbessern der Holzschindeldeckung am Turm)

- Fassadeninstandsetzung

€ 47.510,93

(Einrüsten der gesamten Kapelle, Maurerarbeiten wie Abtrag loser Putzteile, Wiederaufbringung, Stabilisierung der Fassade)

Die insgesamte Angebotssumme beträgt daher **€ 71.272,08** inkl. MwSt.

Da die Baumeisterarbeiten besonderen Bedingungen, vor allem aber den bescheidmäßig vorgeschriebenen strengen Auflagen des Bundesdenkmalamtes unterliegen und diese Auflagen mit Firmenvertretern intensiv behandelt wurden, wurde von der Einholung weiterer Offerte Abstand genommen.

Der Bürgermeister stellt in der Folge den

Antrag auf Vergabe der Baumeisterarbeiten im Betrag von € 71.272,08 lt. besprochenem Offert an die Fa. Reißmüller, Waidhofen/Thaya.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

4) Vergabe Dachdecker- und Spenglerarbeiten Kapelle Liebenberg

Im Zuge der Generalsanierung der Kapelle in Liebenberg muss auch die bereits sehr desolante Dachdeckung erneuert werden. Diesbezüglich wurde ein Offert der Fa. Steiner, Thaya, eingeholt.

Die Angebotssumme des am 1. Dezember 2016 erstellten Angebotes beläuft sich auf

€ 24.996,12 inkl. MwSt., wobei bei umgehender Bezahlung 2 % Skonto möglich sind.

Da die gesamten Dachdeckerarbeiten besonderen Bedingungen, vor allem aber den bescheidmäßig vorgeschriebenen strengen Auflagen des Bundesdenkmalamtes unterliegen und diese Auflagen mit Firmenvertretern intensiv behandelt wurden, wurde von der Einholung weiterer Offerte Abstand genommen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Vergabe der Dachdecker- und Spenglerarbeiten wie angeboten an die Fa. Steiner, Thaya.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Festgehalten wird zum Gesamtvorhaben, dass eine straßenbaumäßige Befestigung des Erdweges hergestellt werden muss, damit die Baufahrzeuge gesichert bis zu der im Wald liegenden Kapelle fahren können. Ebenso müssen in den Weg ragende Äste entfernt werden.

Da der gesamte Zufahrtsweg auf Privatgrund liegt, wurde mit der Eigentümerin Maria Hirth, Gr. Siegharts, das Einvernehmen hergestellt bzw. ihrerseits bereits die Zustimmung zu den erforderlichen Maßnahmen gegeben.

5) Baugrund Drösiedl, Ankauf Objekt Drösiedl 27

Das Objekt Nr. 27 in Drösiedl, Gst. Nr. 181/3, ist in einem äußerst desolaten Zustand. Es steht zur Diskussion, das Areal im Ausmaß von 1.390 m² seitens der Gemeinde anzukaufen und das gesamte Bauwerk abzutragen. Mit geringfügigen Flächenergänzungen von den umliegenden Grundstücken könnten dort vier neue Bauplätze mit einer Größe von jeweils ca. 1.000 m² geschaffen werden.

Ein Schätzungsgutachten von Bmst. Andreas Talkner, Heidenreichstein, vom 29. März 2017 für das Anwesen Drösiedl 27 hat einen Verkehrswert von Minus € 2.600,-- ergeben.

Mit dem Eigentümer, Hrn. Josef Josing, Stronsdorf, wurden Gespräche bezüglich des beabsichtigten Ankaufes geführt. Grundsätzlich hat er seine Verkaufsbereitschaft erklärt. Im Grundbuch ist jedoch noch eine Höchstbetragshypothek in der Höhe von € 60.000,-- zugunsten eines Immobilienverwalters eingetragen. Im Zuge der Gespräche wurde vom Begünstigten der

Hypothek per Mail zugesichert, dass bei einem Ankaufsbetrag von € 25.000,-- eine Freigabe erfolgen wird.

Um die beschriebenen Bauplätze errichten zu können, müsste die Gemeinde noch die Grunderwerbs- und Teilungskosten, in der Folge auch die Kosten des Abbruches der Gebäude bzw. der Errichtung einer Aufschließungsstraße tragen.

Es steht daher zur Diskussion, bei diesem Vorhaben eine Sonderregelung bezüglich des Quadratmeterpreises (angedacht sind € 8,-- per m²) bzw. der Aufschließungsabgabe zu treffen.

GR Erich Hartl informiert, dass ursprünglich vier junge Bauwerber aus Drösiedl ihr Interesse an den Bauplätzen bekundet haben. Mittlerweile haben jedoch zwei abgesagt.

Nach eingehender Beratung kommen die Gemeinderäte wie folgt überein: Falls von zumindest zwei Bauwerbern die schriftliche Zusage erfolgt, dass ihrerseits tatsächlich eine Bauabsicht besteht, wird die Gemeinde das Areal zum Preis von € 25.000,-- ankaufen und die beschriebenen vier Bauplätze schaffen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Ankauf des Objektes Drösiedl 27 zum Pauschalpreis von € 25.000,--, falls zumindest zwei Bauwerber bekunden, auf diesen Grundstücken tatsächlich zu bauen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

6) Windpark Wild – Auftrag Umwidmungsverfahren

Die drei Gemeinden Brunn, Göpfritz und Ludweis-Aigen haben die Umwidmung von Potentialflächen im Bereich der Wild für einen gemeinsamen Windpark beschlossen. Ein Einspruch des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bezog sich bei den mehr als 200 m hohen Anlagen auf die Gefährdung des Flugverkehrs beim angrenzenden Truppenübungsplatz Allentsteig. Die Umsetzung dieses Vorhabens konnte daher nicht erfolgen. Nunmehr sollen andere Flächen in der Wild, jedoch dieses Mal in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, entsprechend gewidmet werden.

Demnach wären nach schriftlicher Mitteilung des Ministeriums vom 18. Mai 2016 zwei Varianten möglich:

1. Zehn Standorte, davon sieben Anlagen in Brunn, zwei in unserer Gemeinde und eine in Göpfritz.
2. Nur sechs Windkraftanlagen in Brunn, uns somit keine in unserer Gemeinde bzw. in Göpfritz. Demnach wäre auch in unserer Gemeinde kein Widmungsverfahren erforderlich.

Im Fall der Variante 1.:

Mit Mail vom 10. April 2017 hat unser Raumplaner DI Porsch, Gmünd, der alle drei am Windpark Wild beteiligten Gemeinden betreut, seine Honorarschätzung bekannt gegeben. Diese beläuft sich für diese neuerlichen Umwidmungsmaßnahmen in unserer Gemeinde auf voraussichtlich € 12.000,-- inkl. Mwst.

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den

Antrag, den Auftrag zur Umwidmung im Falle der Variante 1. an das Raumordnungsbüro DI Porsch, Gmünd, mit einem Honorar von € 12.000,-- inkl. Mwst. zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Die Gemeinderäte werden darüber hinaus informiert, dass in der Gemeinde Brunn am Freitag, 9. Juni 2017 in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr eine allgemeine Vorstellung dieses gemeinsamen Windparkprojektes erfolgen wird.

7) Bezirksabfallverband – Statutenänderung (neuerlicher Beschluss)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2016 wurden die Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya beschlossen. Der schriftlichen Mitteilung der Aufsichtsbehörde, Abt IW3, vom 2. Februar 2017 zu Folge, ist in Abstimmung mit dem Geschäftsleiter Robert Altschach aus formellen Gründen ein neuerlicher Beschluss mit geänderter Protokollierung zu fassen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen beschließt die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 beschlossene Änderung und damit Neufassung der Satzung und des Namens des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya wie folgt:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya“ und hat seinen Sitz in Waidhofen/Th.

§ 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an

Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß Siegharts, Karlstein/Th, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag, Raabs/Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen/Thaya, Waidhofen-Land, Waldkirchen/Thaya, Windigsteig

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:

1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.

2. Die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen **jedweder Rechtsform**, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben **und zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.**

3. Dem Gemeindeverband obliegt der von den verbandsangehörigen Gemeinden im Anlassfalle per Verordnung erlassene und dem Gemeindeverband, übertragene Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern für die Gemeinden:

4. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug

nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:

5. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

6. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

7. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

8. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

9. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenutzungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

10. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

11. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

12. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

13. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

14. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

2. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreter) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vierzehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- 3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so ferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 15 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

- 3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.
- 4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

§ 9 Prüfungsausschuss

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10 Ausschüsse

- 1) Zur Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
- 2) Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und bis zu neun Mitgliedern.
- 3) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes LGBL. 1600/1 festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes LGBL. 1005, sinngemäß.

§ 12 Kostensätze

- 1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes in Vollziehung der in § 3, Abs. 1, Ziffer 1-2 genannten Aufgaben erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden, wobei für die Berechnung die für den Finanzausgleich für das betreffende Jahr anzuwendende Einwohnerzahl maßgeblich ist.
- 3) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben aus dem Bereich der Abgabeneinhebung gemäß § 3, Abs. 1, Ziffer 3-14 und Abs. 2, einschließlich einer von der

Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalaufwand - z.B.: Abfertigungen und dergleichen) sind von den dort genannten verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der vom Gemeindeverband hereingebrachten jeweiligen gemeindeweisen Abgabenaufkommen nach § 3, Abs 1, Ziffer 4-14 und Abs.2 zum Abgabenaufkommen aller genannten verbandsangehörigen Gemeinden (Summe des jeweiligen Abgabenaufkommens nach § 3, Abs.1, Ziffer 4-14 und Abs.2) zu tragen.

- 4) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs.3. ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.3 zu ermitteln.
- 5) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 2 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.
- 6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- 7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- 8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 2 und 3 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- 1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine planmäßige Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- 2) Für die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung haben die betreffenden Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen pro Einwohner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils bis 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Für die Abgabeneinhebung haben die genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den in § 3 genannten Aufgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeträgen einbehalten.
- 4) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 5) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs 1-3 mit den sinngemäß nach § 12 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes.

Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird den verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 ausbezahlt.

- 6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung der in der Verbandsversammlung beschlossenen laufenden Vorauszahlung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Bedienstete

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten, nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

§ 17 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Rücklagenbildung zu dienen.

§18

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- 1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- 3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs.1.
- 4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 19

Beitritt von Gemeinden

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zu dieser Satzungsänderung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

8) Darlehensaufnahme Sanierung Kapelle Liebenberg

Für die Sanierung der Kapelle in Liebenberg ist dem Voranschlag für das Jahr 2017 entsprechend eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 45.000,-- vorgesehen.

Dazu wurden nachstehende Banken eingeladen, eine Darlehenspromesse abzugeben, wobei sich folgende Reihung ergibt:

NÖ Landeshypo Horn.....	0,749 %
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte, Raabs.....	0,790 %
Waldviertler Sparkasse, Gr. Siegharts.....	1,250 %

Der Bürgermeister stellt namens des Gemeindevorstandes den

Antrag, das Darlehen bei der RB Thayatal-Mitte aufzunehmen. Dies vor allem deswegen, da es sich einerseits um jenes Institut handelt, das als einziges in unserer Gemeinde noch eine Bankstelle unterhält und andererseits dort Personal aus unserer Gemeinde beschäftigt ist. Außerdem würde die Differenz für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren bei lediglich € 32,28 liegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

9) Darlehensaufnahme Straßenbau (Ortsdurchfahrt Pfaffenschlag, Breitbandausbau)

Für diverse Straßenbauvorhaben im Jahr 2017 in unserer Gemeinde wird dem Voranschlag entsprechend eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 250.000,-- erforderlich. Insbesondere betrifft dies die Ortsdurchfahrt Pfaffenschlag und die Wiederherstellungsarbeiten nach dem Breitbandausbau.

Dazu wurden folgende Banken eingeladen, eine Darlehenspromise abzugeben, wobei sich folgende Reihung ergibt:

NÖ Landeshypo Horn.....0,749 %

Raiffeisenbank Thayatal-Mitte, Raabs.....0,790 %

Waldviertler Sparkasse, Gr. Siegharts.....1,250 %

Der Bürgermeister stellt namens des Gemeindevorstandes den

Antrag, das Darlehen in der Höhe von € 250.000,-- bei der RB Thayatal-Mitte aufzunehmen. Dies vor allem deswegen, da es sich einerseits um jenes Institut handelt, das als einziges in unserer Gemeinde noch eine Bankstelle unterhält und andererseits dort Personal aus unserer Gemeinde beschäftigt ist.

Außerdem würde die Differenz für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren bei lediglich € 179,35 liegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

10) Umstellung Straßenbeleuchtung

Es steht zur Diskussion, die Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Leuchtkörper umzustellen. Der Bürgermeister erläutert die Einzelheiten auf Grund der Gegenüberstellung der Instandhaltungskosten bzw. der Stromkosten der letzten fünf Jahre.

Als Beispiel wurde die Umstellung von Ludweis und Blumau mit insgesamt 146 Lichtpunkten durchgerechnet. Die eine Energieersparnis würde demnach lediglich ca. € 1.200,-- betragen.

Es könnte alternativ dazu ein Vertrag mit EVN-Lichtservice abgeschlossen werden. Demnach wäre ein Fixbetrag von € 48,-- pro Lichtpunkt und Jahr zu bezahlen. Inkludiert wäre dabei neben einem umfassenden Wartungsservice auch die Erstellung eines angeblich erforderlichen Kontrollberichtes, der alle fünf Jahre fällig sein soll.

Die Gemeinderäte kommen nach eingehender Diskussion überein, dieses Projekt vorläufig nicht weiter zu verfolgen. Grund sind die relativ hohen Umrüstkosten, die jedoch nur geringfügige Einsparungen erwarten lassen.

11) Vergabe Betriebsführung Kläranlage Kollmitzgraben

Für die Betreuung der einzigen Kläranlage der Gemeinde (in Kollmitzgraben) wurden im Herbst 2015 zwei Angebote eingeholt, und zwar von der Stadtgemeinde Raabs bzw. der EVN-Wasser. Seit der Inbetriebnahme im Herbst 2015 wird diese Anlage von der EVN-Wasser betreut, wobei es jedoch bislang noch keine vertragliche Vereinbarung gibt.

Das Angebot der EVN-Wasser vom 20. Oktober 2015 beläuft sich auf einen Jahresbetrag von € 7.500,-- excl. MwSt., also € 9.000,-- btto. Nicht enthalten dabei sind Fremdleistungen wie laufende Wartung und Instandhaltung bzw. Störungsdienst.

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Beratung den

Antrag auf Vergabe der Betriebsführung der Kläranlage in Kollnitzgraben an die EVN-Wasser, wobei eine jährliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

12) Nutzungsvertrag EVN-Naturkraft

Für den Fall der Erneuerung der Windkraftanlagen im Windpark Japons, dem sog. „Repowering“, muss die EVN-Naturkraft ökologische Ausgleichsflächen schaffen.

Es ist beabsichtigt, Grundstücke in unserer Gemeinde zu pachten und dort entsprechende Bracheflächen zu errichten. Konkret sind dies

- Grst. 36 in der KG Drösiedl mit 727 m²
- Grst. 181/1 in der KG Drösiedl mit 8.627 m²
- Grst. 260 in der KG Radl mit 4.875 m²

Das jährliche Entgelt für diese Gesamtfläche von 1,4229 ha wurde mit € 800,- zzgl. Mwst. angeboten. Darüber hinaus würde sich die EVN-Naturkraft bereit erklären, bei der Annahme des Vertrages ein einmaliges Optionsentgelt von € 5.000,- an unsere Gemeinde zu entrichten.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zu diesem Optionsvertrag.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

13) Raumordnungsprogramm Göpfritz

Der Bürgermeister berichtet: Das neue Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Göpfritz/Wild wurde am 1. September 2016 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 7. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen.

Die Vertreter der Nachbargemeinden Allentsteig, Brunn/Wild, Gr. Siegharts, Ludweis – Aigen, Schwarzenau und Windigsteig sowie Ehsenbach als Mitglied der Kleinregion „ASTEG“, wurden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Göpfritz/Wild am 16. Feber 2017 ins Gemeindeamt Göpfritz/Wild zu einem Arbeitsgespräch eingeladen, um dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm vorzustellen. Anwesend waren auch zwei Vertreter des Raumordnungsbüros DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd.

(Die anwesenden Nachbargemeinden Allentsteig, Brunn/Wild, Gr. Siegharts, Ludweis-Aigen, Schwarzenau und Windigsteig wurden über das neue Örtliche Raumordnungsprogramm bereits im Zuge der öffentlichen Auflage, die vom 22. Dezember 2015 bis 2. Feber 2016 erfolgte, verständigt. Schriftliche Stellungnahmen hierzu wurden von keiner dieser Gemeinden abgegeben.

Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung des Inhaltes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte, bezogen auf die Örtliche Raumordnung, aufgezeigt und ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst (Beilage 1).

Den Abschluss des Gespräches bildet das Fazit, dass es durch die Festlegungen des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Göpfritz/Wild zu keinen negativen Auswirkungen auf die anderen Gemeinden kommt, und die anderen Gemeinden keine Einwände gegen dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm haben.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zum erwähnten Protokoll vom 16. Feber 2017 sowie zur zustimmenden Kenntnisnahme des Raumordnungsprogrammes der Nachbargemeinde Göpfritz.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

14) Entwidmungsverfahren Grst. 181/8, KG Pfaffenschlag

Das Grundstück Nr. 181/8 ist als öffentliches Gut der KG Pfaffenschlag gewidmet. In der Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 51379A vom 1. März 2017 erfolgt diese Darstellung. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ludweis – Aigen ist dieses Grundstück als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) gewidmet.

Dieses Grundstück soll dem öffentlichen Verkehr entwidmet und gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz an den neuen Eigentümer, Herrn Thomas Trimmel, Pfaffenschlag 12, übertragen werden.

Gegen eine Verbücherung gem. §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zur Entwidmung des Grundstückes 181/8 bzw. zur Übertragung an den Anrainer Trimmel samt der folgenden Verbücherung gem. §§ 13ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

15) Entwidmungsverfahren – Grundverkauf Seeb's (Schagerl – Göttinger/Zeindl)

Die Grundanrainer Wolfgang Schagerl, Seeb's 14, bzw. Elisabeth Göttinger und Martin Zeindl, Seeb's 15, beabsichtigen, einen Teil des unmittelbar vor ihren Häusern gelegenen Grundstückes Nr. 697/1, öffentliches Gut der KG Seeb's, käuflich zu erwerben. Die genauen Abgrenzungen sowie die Weiterverwendung des dortigen Brunnens müssen noch durch die Kaufwerber geklärt werden. Weiters will die Familie Schagerl die Ableitung der Regenwässer geklärt wissen.

Jedenfalls ist diesbezüglich noch ein Teilungsplan auf Kosten der Kaufinteressenten zu erstellen. Nur dadurch können die genauen Flächen ermittelt werden, um das erforderliche Entwidmungsverfahren einleiten zu können.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag zur grundsätzlichen Entwidmung und zum Verkauf einer noch genauer zu definierenden Fläche zum Preis von € 4,-- per m².

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 11 Zustimmungen, 1 Gegenstimme (GFGR Johann Gföller).

16) Wasserbau Thaya Kollnitzgraben

In Kollnitzgraben ist ein Mauerteil beim „Schweinbach“ eingestürzt. Dadurch drohte eine Gefährdung der Nachbarobjekte. Seitens der Wasserbauabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurden bereits Sofortmaßnahmen gesetzt. Die Schutzmauer wurde notdürftig mit Betontrennwänden und Sandsäcken abgedichtet.

Weitere Schritte sollen in Abstimmung mit der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya sowie dem Wasserverband Thaya-Mittellauf gesetzt werden. Nach Möglichkeit ist jedenfalls umgehend zu klären, in wessen Eigentum diese Mauer steht.

Im Zuge der Wasserrechtsverhandlung am 30. März 2016 wurde angeregt, dass unterhalb der Wehranlage zwei Tümpel mit einer Fläche von 500 – 800 m² ausgehoben werden sollen. Grund ist die ständige Verlandung bzw. der starke Baumbewuchs in diesem Bereich, wodurch immer wieder Verklausungen entstehen.

Michael Grüner aus Kollnitzgraben hat diese Maßnahme bereits mehrmals urgiert.

Da sich die Gemeinderäte nicht in der Lage sehen die Situation endgültig zu beurteilen kommen sie überein, damit die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. der EVN-Naturkraft zu befassen.

17) Ankauf gebrauchtes Feuerwehrauto FF Aigen

Die FF Aigen hat mit Mail vom 23. März 2017 mitgeteilt, dass ein gebrauchtes Vorausrüstfahrzeug („VRF“) der FF Rannersdorf angekauft werden soll. Der Kaufpreis beläuft sich auf € 20.000,-- . In diesem Mail wird um einen 50%-igen Förderzuschuss der Gemeinde angesucht.

Gleichzeitig wurde dabei mitgeteilt, dass durch diesen Ankauf nicht mehr benötigte Ausrüstungsgegenstände verkauft werden (Fahrzeug VW LT 35, Bergeausrüstung, Poly-Löschanlage, Atemschutzgeräte).

Da die Anmeldung für diese Gemeindesubvention erst im heurigen Jahr und damit lange nach der Voranschlagserstellung erfolgte, wird der Betrag von der FF Aigen vorfinanziert.

Nach Vorhandensein der Mittel und einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates soll die Auszahlung spätestens im Jahr 2018 erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zur Förderung des gebrauchten Feuerwehrauto für die FF Aigen im Ausmaß von 50 %, somit mit einem Betrag von € 10.000,--.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

18) Zubau Feuerwehrhaus Drösiedl

Seitens der FF Drösiedl ist beabsichtigt, einen Zubau beim bestehenden Feuerwehrhaus zu errichten. Konkret soll ein Umkleideraum im Ausmaß von 3,89 x 5,88 m sowie ein überdachter Müllplatz im Ausmaß von 3,55 x 3,75 m entstehen.

Kostenschätzungen dazu wurden noch nicht vorgelegt.

Da die FF Drösiedl dieses Vorhaben und somit diese Investition der Gemeinde jedoch erst lange nach der Voranschlagserstellung mitgeteilt hat, hat sich die FF Drösiedl bereit erklärt, die Vorfinanzierung bis zum nächsten Jahr zu übernehmen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zu diesem Vorhaben. Hinsichtlich der Kostenübernahme muss noch ein gesonderter Beschluss erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

19) Baumaßnahmen (Feuerwehr-)Objekt Blumau

Die Gemeinde hat das Schuppenobjekt auf dem Grundstück Nr. 145/2 in Blumau im Jahr 2014 käuflich erworben. Es sollte der FF Blumau für noch näher zu definierende Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine umfassende Sanierung steht mittlerweile zur Diskussion.

Der Bürgermeister informiert nunmehr, dass dieses Objekt sowohl als Abstellraum für die FF Blumau (altes F-Fahrzeug Opel Blitz, Festzelte, Bänke und Tische) als auch als Veranstaltungsraum genutzt werden soll.

Hinsichtlich der Sanierung liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Betonplatte im Innenbereich	€ 9.000,--
Dacherneuerung inkl. Vollschalung	€ 13.000,--
Tore	€ 5.000,--

Der Vizebürgermeister als Feuerwehrreferent stellt nach eingehender Debatte folgenden

Antrag: Die Gemeinde leistet eine pauschale Einmalzahlung in der Höhe von € 20.000,-- an die FF Blumau/Wild unter der Bedingung, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren für dieses Projekt keine weiteren Gemeindemittel mehr fließen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 11 Zustimmungen, eine Gegenstimme (Bgm. Helmut Schuecker).

20) Katastrophensonderschutzplan für Gewässer

Die Gemeinden haben künftig einen Katastrophensonderschutzplan für Gewässer zu erstellen. Die Ausfertigung könnte gemeinsam mit allen elf im Wasserverband Thaya-Mittellauf vertretenen Gemeinden erfolgen. Die mit Datum vom 19. April 2017 schriftlich übermittelte Kostenschätzung des Ingenieurbüros für Kulturtechnik, Riocom, 1200 Wien, für dieses Projekt beläuft sich auf € 219.128,88. Abzüglich der in Aussicht stehenden Förderungen von Landesseite (75 %) bzw. eines Pauschalbetrages des Wasserverbandes in Höhe von pauschal € 2.000,-- würde auf unsere Gemeinde ein Betrag von € 6.890,80 entfallen.

Der Bürgermeister stellt namens des Gemeindevorstandes den

Antrag auf Zustimmung zur Erstellung dieses Sonderkatastrophenschutzplanes durch das Büro Riocom.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

21) Rattenbekämpfung

Die Bekämpfung von Ratten soll im Bezirk Waidhofen/Thaya auf ein neues, einheitliches System umgestellt werden. Ein Intervall von 2 – 3 Jahren scheint ausreichend.

Grundsätzlich soll von der bisher üblichen Auslegung von losem Ködermaterial auf Köderboxen umgestellt werden. Pro Durchführung werden die Boxen 3 x bestückt. Die Kosten dafür werden sich voraussichtlich auf ca. € 21,-- bis € 23,-- pro Haus belaufen, die den Hauseigentümern im Wege des Abfallverbandes mit den Müllgebühren vorgeschrieben werden könnten.

Die Gemeinden sollten mittels Beschluss ihre Zustimmung geben.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den

Antrag auf Zustimmung zu einer bezirksweiten Lösung für Rattenbekämpfung mit einem Intervall von 3 Jahren, wobei die Umsetzung über den Gemeinde-Abfallverband in Waidhofen/Thaya erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

22) Berichte, laufende Angelegenheiten

Der Bürgermeister gibt folgende Berichte:

- Nach 42-jähriger Lehrerintätigkeit in Aigen geht Fr. OSR Dir. Elfriede Mayer mit Schuljahresende in den dauernden Ruhestand. Der Bürgermeister schlägt vor, ihr für ihr verdienstvolles Wirken die Goldene Ehrennadel der Gemeinde zu verleihen. Seitens der Gemeinderäte wird keine Gegenmeinung erhoben.
- Der Fischaufstieg bei der Wehranlage Aigen ist nach nur einem Jahr schadhaft. Insbesondere wurden Steine locker bzw. fließt das Wasser dazwischen ab. Da es sich offensichtlich um Baumängel handelt, sollen umgehend die ausführende Baufirma Talkner, Heidenreichstein, sowie der Planer, DI Harald Ebm, Krems, damit befasst werden.
- Die gänzliche Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Pfaffenschlag ist im Gang. Es kommen voraussichtlich noch einige zusätzliche Kosten auf die Gemeinde zu, u.z.
 - Errichtung eines Abstellstreifens für Parkplätze;
 - Ca. 90 lfm. Anschlussasphalt an den Betonspurweg am östlichen Ortsende;
 - Zugang bei der Kapelle asphaltieren (eine Schätzung beläuft sich auf € 5.000,-);
 - Abzweiger zwischen den Anrainern Lebersorger und Sainitzer Roland herstellen.
- In der Siedlung in Ludweis wäre lt. genereller Überarbeitung des Raumordnungsprogrammes eine Umwidmung von derzeit Bauland-Agrar auf Bauland-Wohnen beabsichtigt. Lt. Vorsprache eines Bauwerbers wäre diese Widmung bedenklich, falls eine Nutztierhaltung beabsichtigt ist. Die Gemeinderäte glauben daher, dass die Widmung Bauland-Agrar jedenfalls in Ludweis beibehalten werden soll.
- Lt. Gewässeraufsicht, Ing. Kolm, wurde in Seebis am Beginn des südlichen Hintausweges eine Bauschuttablagerrung festgestellt. GR Gerhard Schuecker wird dieser Sache nachgehen.
- Am 24. Juni findet in Waidhofen/Thaya die Eröffnung des Radweges „Thayarunde“ statt. Unsere Gemeinde wird keinerlei Aktivitäten dabei einbringen.
- Zwischen unserer Gemeinde und der Gemeinde Dietmanns soll ein Rad-Vergleichswettkampf ausgetragen werden. Konkret soll auf Basis einer Wette ein Vergleich durchgeführt werden, welche Gemeinde es schafft, zu einer Veranstaltung in der anderen Gemeinde mit den meisten Radfahrern zu einer vorher definierten Veranstaltung anzureisen.
- In Blumau wird im Juni der Bahnübergang bei der ehemaligen Haltestelle saniert. Dabei werden auch Anschlüsse der Gemeinde erneuert.
- Nach einer Kalkulation des Nah & Frisch Großhändlers Kiennast, Gars, wird sich ein Nahversorger in Ludweis nicht rechnen.
- Vertreter des Jugendfestivals Szene Bunte Wähne haben VIP-Einladungen bei der Gemeinde deponiert, die an alle Gemeinderäte weitergeleitet werden.

- Am Freitag, 12. Mai 2017 macht die Safety-Tour des NÖ Zivilschutzverbandes in Vitis Station. Daran wird sich auch unsere Volksschule wieder beteiligen.

Vizebürgermeister Fasching informiert:

- Eine begünstigte Regelung für den Breitbandanschluss aller öffentlichen Gebäude wie Gemeindeamt und Feuerwehren wird noch diskutiert. Am morgigen Tag findet eine Besprechung mit der NÖGIG – Geschäftsleitung im STRABAG-Büro Ludweis statt. Auf Feuerwehren würden bei einem Anschluss € 30,-- monatliche Kosten entfallen, insgesamt somit € 360,-- p.a.. Falls die Gemeinde die Hälfte übernimmt, also € 180,-- im Jahr. Für unsere Gemeinde würde der Aufwand dafür bei ca. € 1.500,-- pro Jahr liegen. Mit den Wehren wurden Vorgespräche geführt. Eine endgültige Klärung, wer sich daran beteiligt, steht noch bevor.
- Die Breitbandzuleitung zur Schießlermühle in Liebenberg 12 ist noch offen, da der Grundeigentümer Ersatzansprüche für die Kabelverlegung auf seinem eigenen Grund stellt.
- Die Verlegung einer Stromleitung zur Kapelle Liebenberg würde Kosten von € 5.500,-- verursachen. Ein Bedarf scheint derzeit nicht gegeben.
- Die Asphaltierung des Zugangsweges zum „Drei-Häusl-Berg“ in Blumau würde Kosten von € 14.000,-- verursachen.
- Die Probleme beim Anschluss des Regenwasserkanals in Liebenberg 17 (Emich) wurden behoben.
- Der Eingangsbereich der Gemeinde sollte im Zuge der Verlegung der Glasfaserleitung barrierefrei gemacht werden.
- Die Sanierung des Pfarrstadels soll dem Voranschlag des laufenden Jahres entsprechend mit einem Gesamtrahmen von € 30.000,-- erfolgen. Entsprechende Kostenvoranschläge werden umgehend eingeholt.

GR Gerhard Schuecker informiert:

- Er würde die Sanierung der Müllsammelinsel in Seebis übernehmen, falls die Gemeinde die Kosten des Materials trägt (Putz ausbessern, weißen). Es besteht keine Gegenmeinung.

GR Steinbauer informiert:

- Die Mistkübel am Radweg bei der ehemaligen Haltestelle sollten mit Deckel versehen werden, da der Wind die Abfälle verweht. Er erkundigt sich auch nach der momentanen Nutzung der Haltestelle, da derzeit Befestigungsmaterial angebracht wird.

GR Hartl informiert:

- Das Kreuz vor dem Haus Nr. 7 (Amon) ist abgebrochen und müsste wieder aufgesetzt werden.

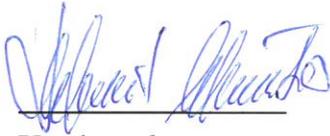
GFGR Hölzl informiert:

- Vor dem Pfarrstadel sollten große Aschenbecher aufgestellt werden, da durch die Nichtraucherregelung im Veranstaltungsraum selbst die Raucher vor dem Eingang stehen und die Zigarettenstummel dort entsorgen.

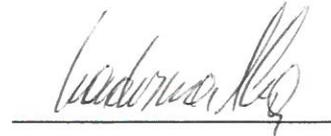
Der Schriftführer und Amtsleiter informiert:

- Seitens der Aufsichtsbehörde, Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung, wurde eine Änderung in der Person des Bezirkssachbearbeiters vorgenommen. Aus diesem Grund wurde eine Ein-Tages-Überprüfung aller Gemeinden im Bezirk Waidhofen/Thaya angeordnet. Unsere Gemeinde hat Hr. Pöppel am Mittwoch, 3. Mai 2017 überprüft. Dabei wurde auch das Sabbatical des Amtsleiters besprochen.

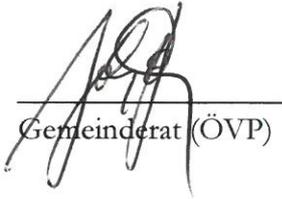
Es wurde angeraten, vor dem Antritt des „Freijahres“ im Sabbatical eine freiwillige Überprüfung der Gemeindegebarung zu beantragen. Zu regeln ist jedenfalls ab dem kommenden Jahr auch noch die Stellvertretung der Amtsleitung bzw. der Kassenverwaltung.



Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinderat (ÖVP)



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat (SPÖ)